



ATEMSCHUTZSTÜTZPUNKTE ATEMLUFTFÜLLSTELLEN

**DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 3.05.11
AUSGABE 10 | 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PERSONAL	2
2.	FÜLLEN VON ATEMLUFTFLASCHEN	2
3.	ATEMLUFTKOMPRESSOR, GESAMTE FÜLLANLAGE	4
4.	ATEMLUFTQUALITÄT	5
5.	INKRAFTTRETEN	6
6.	SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG	6

ATEMSCHUTZSTÜTZPUNKTE / ATEMSCHUTZFÜLLSTELLEN

Beim Füllen von Atemluftflaschen für die Atemschutzgeräte der Feuerwehren sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. PERSONAL

Die Bedienung der Kompressoren und das Füllen von Atemluftflaschen darf nur durch geschulte und dem LFV sowie der zuständigen Erstprüfstelle für Druckgeräte (TÜV- TPA etc.) namhaft gemachte Personen erfolgen. Eine wiederkehrende 3-jährliche Unterweisung ist durch den Füllstellen-Verantwortlichen durchzuführen und zu dokumentieren. Wenn bei der Herstellereinschulung vorgeschrieben, muss das Füllpersonal während der Fülltätigkeit einen Gehörschutz und eine Schutzbrille tragen. Es darf während des Füllvorganges nur das zuständige Bedienpersonal im Raum an der Füllleiste anwesend sein.

2. FÜLLEN VON ATEMLUFTFLASCHEN

1. Atemluftflaschen einschließlich Ventile, die beschädigt sind, z.B.: Ventil verbogen, Ventil schwergängig, Gewinde beschädigt, dürfen nicht mehr befüllt werden.
2. Flaschenventile sind vor dem Befüllen auf Verunreinigungen (Dichtsitz, Gewindegänge) zu überprüfen, gegebenenfalls zu reinigen.
3. Vor dem Füllen ist das letzte Prüfdatum mit gültigem Prüfstempel lt. Füllvorschrift zu kontrollieren. Ist die Prüffrist abgelaufen, darf die Atemluftflasche nicht mehr befüllt werden.
4. Für die Atemluftflaschen, die in Atemschutzgeräten verwendet werden, gelten folgende Prüffristen:

10 Jahre für Atemluftflaschen aus Stahl

5 Jahre für Composite Flaschen

5. Beim Befüllen von Kohlefaserverbundflaschen (Composite Flaschen) ist zwingend die ÖBFV RL KS-14 einzuhalten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

1. Der Fülldruck darf bei 200 bar Flaschen 220 bar und bei 300 bar Flaschen 330 bar nicht übersteigen.
2. Die Flaschen müssen an zentralen Stellen durch fachkundiges Personal gefüllt und gewartet werden.
3. Die Flaschen dürfen lt. EN-12021 nur in getrocknetem Zustand und mit trockener, geprüfter Luft gefüllt werden.
4. Die Flaschen dürfen nie ganz entleert werden und sollten daher vor dem Befüllen einen Mindestrestdruck von 15 bar aufweisen.
5. Die Flaschen müssen am Flaschenhals lt. EN 1089-3 mit dem Buchstaben „**AG**“ oder „**ASG**“ gekennzeichnet sein.
6. Flaschen mit den Buchstaben „TG“ (Tauchflaschen) am Flaschenhals oder andere, zugelassene Pressluftflaschen von Firmen können in Eigenverantwortung gefüllt werden. Es wird empfohlen, das Formular Haftungsausschluss ausfüllen zu lassen.
7. Atemluftflaschen mit alten Messingventilen dürfen **generell** nicht gefüllt werden.
8. Die gefüllten Flaschen müssen in abgekühltem Zustand mindestens 195 bar bei 200 bar und bei 300 bar Flaschen, 290 bar Fülldruck aufweisen. Der Druck ist mit einem Prüfmanometer zu prüfen.
9. Die Atemluftflaschen sind nach dem Füllen auf Dichtheit zu prüfen.
10. Atemluftflaschen, die als Reserveflaschen gelagert werden, müssen mit einer Blindverschraubung versehen sein.
11. Atemluftflaschen, die vollständig entleert zu einer Füllstelle gebracht werden, dürfen von dieser nicht gefüllt werden. Betroffene Atemluftflaschen bedürfen einer Überholung und Kontrolle im Atemschutzzentrum des Landesfeuerwehrkommandos Salzburg.

3. ATEMLUFTKOMPRESSOR, GESAMTE FÜLLANLAGE (GEMÄSS ÖBFV RL KS-22)

1. Die von der Lieferfirma beigegebene Bedienungs- und Wartungsanweisung der Füllanlage muss genau befolgt werden. Zur Erleichterung ist die Pflegekurzanleitung regelmäßig zu verwenden.
2. Eine Kurzanleitung für das Füllen der Flaschen und das Ablassen des Kondensates muss bei der Füllanlage angeschlagen sein.
3. Über die am Kompressor bzw. Füllanlage durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten z.B.: Filterwechsel, Ölwechsel (siehe Musterblatt Betriebsbuch) sind, mit Angabe von Betriebsstundenstand, genaue Aufzeichnungen im Betriebsbuch Füllanlage zu führen.
4. Wartungsarbeiten am Atemluftkompressor dürfen nur von speziell ausgebildeten, geschulten und dem LFV namhaft gemachten Personen durchgeführt werden.
5. Jährlich ist die Luftqualität sowie die Messfunktion der Manometer und der Ansprechdruck des Enddruckschalters mittels Prüfmanometer durch eine Fachfirma zu kontrollieren. Alle 2 Jahre spätestens jedoch nach 400 Betriebsstunden muss ein Service durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Diese Kontrolle und Wartung muss im Betriebsbuch eingetragen werden.
6. Alle 3 Jahre erfolgt durch die zuständige Erstprüfstelle, sprich benannte Stelle, die Füllstellenprüfung (z.B. TÜV, TPA/KSS...)
7. Bei Abweichungen der Anzeige des Prüfmanometers, erkennbaren Störungen oder bei Funktionsstörungen des Enddruckschalters ist der Füllbetrieb umgehend einzustellen und das Atemschutzzentrum des Landesfeuerwehrkommandos zu verständigen.
8. Generell ist darauf zu achten, dass die Füllanlage stets in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand gehalten wird.

4. ATEMLUFTQUALITÄT

Die abgefüllte Luft muss die vorgeschriebene Atemluftqualität aufweisen, damit sie der DIN EN **12021** Atemluft entspricht. Der Sauerstoffgehalt der Druckluft muss in entspanntem Zustand zwischen 20 Vol% und 21,9 Vol% liegen.

Es darf höchstens:

- 50 mg/m³ Wasser bei 200 bar- Flaschen
- 30 mg/m³ Wasser bei 300 bar- Flaschen
- 25 mg/m³ Wasser am Kompressor
- 0,5 mg/m³ Öl
- 500 ppm Kohlendioxid, CO²
- 5 ppm Kohlenmonoxid, CO

in der Atemluft in entspanntem Zustand enthalten sein (bei elektronischer Messung im Volllastbetrieb ca. 300 bar nach 5 Minuten Aufwärmzeit).

Weiters muss die Atemluft geschmacks- und geruchsfrei sein. Diese Werte werden bei Bedarf durch den Landesfeuerwehrverband geprüft. Jährlich muss diese Prüfung im Zuge des Service durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Bei Vorhandensein einer elektronischen Luftqualitätsüberwachung ist diese jährlich mit einem Prüfgas zu beaufschlagen und die Sensoren entsprechend zu kalibrieren.

Diese oben angeführten Vorschriften sind auf Grund der derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen für den Bereich Atemluftkompressoren, die durch das Bundesministerium veranlasst wurden, erstellt und werden durch die zuständige Erstprüfstelle für Druckgeräte (TPA/KSS) überwacht.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom zuständigen Kommandanten der Feuerwehr, bei der eine Füllstelle eingerichtet ist, ein Füllstellenverantwortlicher, der spätestens alle 5 Jahre eine Schulung erfahren muss, einzusetzen. Der Kommandant hat die Einhaltung der Richtlinie zu überwachen.

5. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie Atemschutzstützpunkte / Atemluftfüllstellen wurde zuletzt im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit 28.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Atemschutz- Stützpunkte und Atemluftfüllstellen, (Stand: 11/2019) außer Kraft.

6. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, am 28.11.2024



FVPräs Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant
Vizepräsident des ÖBFV